

Neufassung der Satzung für die Musikschule Plattling

vom 25. März 2015

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Sitz
- § 2 Auftrag
- § 3 Unterrichtsangebot
- § 4 Musikalische Grundfächer
- § 5 Instrumentalunterricht
- § 6 Ensemblefächer
- § 7 Förderklasse
- § 8 Ergänzende Fächer
- § 9 Räumlichkeiten
- § 10 Unterrichtsmittel
- § 11 Leiter der Musikschule
- § 12 Lehrkräfte
- § 13 Verwaltung
- § 14 Unterstützendes Gremium
- § 15 Schuljahr
- § 16 Unterrichtsdauer
- § 17 Anmeldung/Aufnahme
- § 18 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
- § 19 Verhinderung des Schülers am Unterrichtsbesuch
- § 20 Unterrichtsausfall
- § 21 Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen
- § 22 Datenschutz
- § 23 Gesundheitsbestimmungen
- § 24 Gebühren
- § 25 Inkrafttreten

Satzung für die Musikschule der Stadt Plattling

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und § 5 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Plattling errichtet und betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Plattling“ und hat ihren Sitz in Plattling.
- (2) Der Besuch der Musikschule steht nach Maßgabe dieser Satzung jedermann offen.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen und Allgemeinbildenden Schulen zusammen.

§ 3

Unterrichtsangebot

- (1) Das Unterrichtsangebot umfasst nach näherer Regelung dieser Satzung folgende Schwerpunktbereiche als Grundlage der Musikerziehung:
 1. Musikalische Grundfächer
 - Eltern-Kind Gruppe 0-3 jährige
 - Musikalische Früherziehung 3-6 jährige
 - Musikalische Grundausbildung 6-10 jährige
 - Singklasse
 - Orientierungsangebote
 - Musikalische Kooperationsprogramme (z.B. Ganztagesklassen / Kindergärten)
 2. Instrumentenunterricht
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Holzblasinstrumente
 - Blechblasinstrumente
 - Tasteninstrumente

- Schlaginstrumente
 - Gesang
3. Ensemblefächer
- Eine Vielfalt von Ensemblefächern
 - Ergänzungsfächer (z.B. Theoriefächer, Musik und Computer, Komposition, Sprecherziehung u.v.m.)
- (2) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Schwerpunktbereichen wird nach Bedarf eine Förderklasse eingerichtet. Bei Bedarf können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel noch ergänzende Fächer angeboten werden.

§ 4

Musikalische Grundfächer

- (1) Als Grundlage des Instrumentalunterrichts und zu dessen Begleitung werden Kurse im Bereich „musikalische Früherziehung“ und „musikalische Grundausbildung“ errichtet.
- (2) Im Kursbereich „musikalische Früherziehung“ werden Kinder ab ca. 3 Jahren aufgenommen. Die Kurse dauern jeweils 1 - 2 Jahre. Es werden Kursgruppen von ca. 5 - 12 Kindern gebildet. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert jeweils 45 Minuten. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall mit Zustimmung des Schulleiters eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Im Kursbereich „musikalische Grundausbildung“ werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen. Diese Kurse dauern jeweils 2 Jahre. Es werden Kursgruppen von ca. 5 - 15 Kindern gebildet. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert jeweils 45 Minuten. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall mit Zustimmung des Schulleiters eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 5

Instrumentalunterricht

- (1) Im Kursbereich „Instrumentalunterricht“ werden aufgenommen, Kinder, welche die musikalische Früherziehung oder die musikalische Grundausbildung mindestens 1 Jahr lang besucht haben. Im Ausnahmefall kann der Schulleiter von diesem Erfordernis Ausnahmen gestatten.
Kinder - Jugendliche - Erwachsene
- (2) Die Musikschule gibt in ihrer Satzung und zusätzlich auf ihrer Homepage und in Informationsbroschüren öffentlich bekannt, welche Fächer unterrichtet werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenauswahl beraten.
- (3) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 - 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet der Schulleiter. Der Unterricht findet wöchentlich einmal statt und dauert jeweils 45 Minuten. Der Einzelunterricht kann entweder 30 Minuten oder 45 Minuten dauern.

- (4) Die Zulassung von Schülern zum Instrumentalunterricht kann unter der Bedingung erfolgen, dass gleichzeitig ein Ensemblefach belegt wird.

§ 6

Ensemblefächer

- (1) In der Musikschule werden folgende Ensemblefächer unterrichtet:
1. Instrumentalgruppen
 2. Orchester
 3. Kammermusik
 4. Chor
 5. Gesangensemble
 6. Bandunterricht
- 2) Der Unterricht findet regelmäßig wöchentlich einmal statt und dauert 45 Minuten/90 Minuten.

§ 7

Förderklasse

- (1) Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studienwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- (2) Die Pflichtbelegung umfasst 4 Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
- 1. Instrument
 - 2. Instrument
 - Ensemblefach
 - Elementare Hörerziehung
- (3) Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Statt einem der beiden Instrumente kann auch ein anderes für ein Weiterstudium bedeutsames Fach gewählt werden. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
- (4) Über die Aufnahme von Interessenten entscheidet der Schulleiter nach Maßgabe einer Beurteilung durch die Fachlehrer des vorangegangenen Schuljahres.
- (5) Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht unterschreiten.
- (6) Ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Förderklasse für kommende Jahrgangsstufen ausgeschlossen werden, wenn das Ziel der bisherigen Jahrgangsstufe der Förderklasse nicht erreicht wurde. Über seinen Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer und des Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigter.

§ 8

Ergänzende Fächer

- (1) Bei Bedarf können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ergänzende Fächer angeboten werden. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.
- (2) Als ergänzende Fächer kommen in Betracht: Instrumentenbau, Tanz, Rhythmik, Darstellendes Spiel, Musiktheater, Medienarbeit und Lehrerfortbildung.

§ 9

Räumlichkeiten

Die Musikschule ist im Gebäude der Städtischen Musikschule Plattling, Preysingstraße 19 untergebracht. Der Unterricht findet in den Räumlichkeiten der Städtischen Musikschule statt. Nach Bedarf kann der Unterricht auch in anderen Räumen der allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten stattfinden.

§ 10

Unterrichtsmittel

- (1) Grundsätzlich soll der Schüler für den Instrumentalunterricht ein Instrument besitzen.
- (2) Die Musikschule stellt im Rahmen ihres Bestandes Musikinstrumente und sonstige Unterrichtsmittel für Unterrichtszwecke zur Verfügung.

§ 11

Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter der Musikschule obliegen:
 1. Die Vertretung der Musikschule nach außen,
 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) die Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes
 - b) die Überwachung des Unterrichts
 - c) die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - d) die Vorbereitung der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
 - e) die Durchführung und Auswertung von Statistiken und Planungen
 3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) die Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
 - b) die Führung des Lehrerkollegiums
 - c) die Beratung von Schülern und Eltern
 - d) die kulturelle Kontaktpflege

- e) die fachliche Information und Weiterbildung der Lehrkräfte
- f) die Förderung künstlerischer Aktivitäten

- (3) Der Schulleiter wird bei der Einstellung der Lehrkräfte angehört. Er ist berechtigt, geeignete Lehrkräfte für die Einstellung vorzuschlagen.
- (4) Der Schulleiter wirkt ferner bei der Aufstellung des Abschnittes „Musikschule“ im städtischen Haushalt durch die Stadtkämmerei mit.

§ 12

Lehrkräfte

Der Unterricht an der Musikschule wird von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule vom 17.08.1984 (GVBl. S. 290) erteilt. Die Lehrkräfte werden vom Träger der Musikschule angestellt und verpflichtet, die Aufgaben werden einzelvertraglich geregelt.

§ 13

Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 14

Unterstützendes Gremium

An der Musikschule kann ein Elternbeirat gebildet werden. Hinsichtlich der Aufgaben und der Zusammensetzung des Elternbeirates gelten die Bestimmungen der Art. 65 und 66 BayEUG entsprechend.

§ 15

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 16

Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden vom Schulleiter festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht jeweils nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wird.

§ 17

Anmeldung / Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten, Anmeldeformulare sind bei der Musikschule sowie auf ihrer Homepage erhältlich.
Bei minderjährigen Interessenten ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Über die Aufnahme zur Schule erhält der Interessent schriftlich Bescheid.
- (3) Die Aufnahme in der Schule kann abgelehnt werden, wenn
 - a) zu erwarten ist, dass der Interessent das Unterrichtsziel voraussichtlich nicht erreichen wird;
 - b) aufgrund des zur Verfügung stehenden Platzangebots kein Unterrichtsplatz mehr zur Verfügung steht.Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die neu aufgenommenen Schüler müssen eine 3 Monate dauernde Probezeit absolvieren. Sollte nach Ablauf der Probezeit feststehen, dass das Unterrichtsziel voraussichtlich nicht erreicht wird, kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beendet werden.
- (5) Über den Besuch der Schule kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden. Die Bescheinigung kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 18

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Das Unterrichtsverhältnis endet mit Abschluss des gewählten Fachbereichskurses.
- (2) Das Unterrichtsverhältnis kann grundsätzlich durch schriftliche Abmeldung zum Ende des Schuljahres beendet werden. Die Abmeldung muss spätestens jeweils zum 30. Juni desselben Jahres bei der Schule eingegangen sein. Während des Schuljahres kann der Schüler das Unterrichtsverhältnis nur aus begründetem zwingenden Anlass beenden.
- (3) Die Musikschule kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden, wenn feststeht, dass das Unterrichtsziel nicht erreicht werden wird. Der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter sind vorher zu hören. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit nur der Un-

terricht in einzelnen Fächern betroffen ist.

§ 19

Verhinderung des Schülers am Unterrichtsbesuch

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Eine Nachholung des Unterrichts findet nicht statt.

§ 20

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderungen der Lehrkraft (z.B. Konzerttätigkeit) ausfallen, werden verlegt. Die Verlegung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Unterricht, der wegen Erkrankung oder Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen oder durch Schulveranstaltungen ausfällt, wird nicht nachgeholt. Fällt der Unterricht jedoch mehr als 3 Mal in einem Schuljahr wegen Krankheit aus, (Lehrer oder Schüler) kann die Schülerin oder der Schüler oder die Erziehungsberechtigten die Erstattung der Unterrichtsgebühr auf Antrag am Schuljahresende beantragen. Dem Antrag wird bei Vorlage einer ärztlichen Krankmeldung stattgegeben.

§ 21

Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen

- (1) Die Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch den Schulleiter oder die verantwortliche Lehrkraft gefordert werden.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden.(z.B. Medien, Internet usw.)

§ 22

Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 23

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 24

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule erfolgt nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.1990 zuletzt geändert durch die Änderungssatzungen vom 07.11.1990, 14.06.1995 und 10.12.1998 außer Kraft.

Plattling, den 25. März 2015

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

**Satzung für die Musikschule Plattling
vom 26. Juli 1990
in der Fassung der Änderungssatzungen vom 07.11.1990, 14.06.1995 und 10.12.1998**

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Sitz
- § 2 Auftrag
- § 3 Unterrichtsangebot
- § 4 Musikalische Grundfächer
- § 5 Instrumentalunterricht
- § 6 Ensemblefächer
- § 7 Förderklasse
- § 8 Ergänzende Fächer
- § 9 Räumlichkeiten
- § 10 Unterrichtsmittel
- § 11 Leiter der Musikschule
- § 12 Lehrkräfte
- § 13 Unterstützendes Gremium
- § 14 Schuljahr
- § 15 Unterrichtsdauer
- § 16 Anmeldung / Aufnahme
- § 17 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
- § 18 Verhinderung des Schülers am Unterrichtsbesuch
- § 19 Unterrichtsausfall
- § 20 Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen
- § 21 Gesundheitsbestimmungen
- § 22 Unfallversicherung

- § 23 Gebühren
- § 24 Inkrafttreten

Satzung für die Musikschule der Stadt Plattling

Die Stadt Plattling erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und § 5 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Plattling errichtet und betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Plattling“ und hat ihren Sitz in Plattling.
- (2) Der Besuch der Musikschule steht nach Maßgabe dieser Satzung jedermann offen.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Unterrichtsangebot

- (1) Das Unterrichtsangebot umfaßt nach näherer Regelung dieser Satzung folgende Schwerpunktbereiche als Grundlage der Musikerziehung:
 1. Musikalische Grundfächer
 2. Instrumentenunterricht
 3. Ensemblefächer
- (2) Neben den Absatz 1 aufgeführten Schwerpunktbereichen wird noch eine Förderklasse eingerichtet. Bei Bedarf können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel noch ergänzende Fächer angeboten werden.

§ 4

Musikalische Grundfächer

- (1) Als Grundlage des Instrumentalunterrichts und zu dessen Begleitung werden Kurse im Bereich „musikalische Früherziehung“ und „musikalische Grundausbildung“ errichtet.
- (2) Im Kursbereich „musikalische Früherziehung“ werden Kinder ein Jahr vor der Einschulung aufgenommen. Die Kurse dauern jeweils ein Jahr. Es werden Kursgruppen von 8 - 12 Kindern gebildet. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert jeweils 45 Minuten. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall mit Zustimmung des Schulleiters eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Im Kursbereich „musikalische Grundausbildung“ werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen. Diese Kurse dauern jeweils 2 Jahre. Es werden Kursgruppen von 10 - 15 Kindern gebildet. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert jeweils 45 Minuten. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall mit Zustimmung des Schulleiters eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 5

Instrumentalunterricht

- (1) Im Kursbereich „Instrumentalunterricht“ werden aufgenommen,
 - Kinder, welche die musikalische Früherziehung oder die musikalische Grundausbildung mindestens 1 Jahr lang besucht haben. Im Ausnahmefall kann der Schulleiter von diesem Erfordernis Ausnahmen gestatten.
 - Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Die Musikschule gibt jährlich zu Schuljahresbeginn öffentlich bekannt, für welche Instrumente Unterricht erteilt wird.
Die Schüler werden bei der Instrumentenauswahl beraten.
- (3) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 - 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, daß die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet der Schulleiter. Der Unterricht findet wöchentlich einmal statt und dauert jeweils 45 Minuten. Der Einzelunterricht kann entweder 30 Minuten oder 45 Minuten dauern.
- (4) Die Zulassung von Schülern zum Instrumentalunterricht kann unter der Bedingung erfolgen, daß gleichzeitig ein Ensemblefach belegt wird.

§ 6

Ensemblefächer

- (1) In der Musikschule werden folgende Ensemblefächer unterrichtet:
 1. Instrumentalgruppen
 2. Orchester
 3. Kammermusik
 4. Chor
 5. Gesangsensemble
- (2) Der Unterricht findet regelmäßig wöchentlich einmal statt und dauert 45 Minuten.

§ 7

Förderklasse

- (1) Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- (2) Die Pflichtbelegung umfaßt 4 Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
 - 1. Instrument
 - 2. Instrument
 - Ensemblefach
 - Elementare Hörerziehung
- (3) Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, daß sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Statt einem der beiden Instrumente kann auch ein anderes für ein Weiterstudium bedeutsames Fach gewählt werden. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
- (4) Über die Aufnahme von Interessenten entscheidet der Schulleiter nach Maßgabe einer Beurteilung durch die Fachlehrer des vorangegangenen Schuljahres.
- (5) Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht unterschreiten.
- (6) Ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Förderklasse für kommende Jahrgangsstufen ausgeschlossen werden, wenn das Ziel der bisherigen Jahrgangsstufe der Förderklasse nicht erreicht wurde. Über seinen Ausschluß entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrer und des Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigter.

§ 8

Ergänzende Fächer

- (1) Bei Bedarf können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ergänzende Fächer angeboten werden. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.
- (2) Als ergänzende Fächer kommen in Betracht: Instrumentenbau, Tanz, Rhythmik, Darstellendes Spiel, Musiktheater, Medienarbeit und Lehrerfortbildung.

§ 9

Räumlichkeiten

- (1) Die Musikschule ist in den Räumen der Grund-, Haupt-, und Realschule Plattling sowie an der Berufsfachschule für Musik untergebracht. Desweiteren in den Räumen des Kindergartens Sankt Raphael. Der Unterricht findet ausschließlich in den Räumlichkeiten der Musikschule statt.

§ 10

Unterrichtsmittel

- (1) Grundsätzlich soll der Schüler für den Instrumentalunterricht ein Instrument besitzen.
- (2) Die Musikschule stellt im Rahmen ihres Bestandes Musikinstrumente und sonstige Unterrichtsmittel für Unterrichtszwecke zur Verfügung.

§ 11

Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter der Musikschule obliegen:
 1. Die Vertretung der Musikschule nach außen,
 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) die Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes

- b) die Überwachung des Unterrichts
 - c) die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - d) die Vorbereitung der Durchführung von Veranstaltungen
 - e) die Durchführung und Auswertung von Statistiken und Planungen
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
- a) die Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
 - b) die Führung des Lehrerkollegiums
 - c) die Beratung von Schülern und Eltern
 - d) die kulturelle Kontaktpflege
 - e) die fachliche Information und Weiterbildung der Lehrkräfte
 - f) die Förderung künstlerischer Aktivitäten
- (3) Der Schulleiter wird bei der Einstellung der Lehrkräfte angehört. Er ist berechtigt, geeignete Lehrkräfte für die Einstellung vorzuschlagen.
- (4) Der Schulleiter wirkt ferner bei der Aufstellung des Abschnittes „Musikschule“ im städtischen Haushalt durch die Stadtkämmerei mit.

§ 12

Lehrkräfte

Der Unterricht an der Musikschule wird von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singeschule und Musikschule vom 17.08.1984 (GVBl. S. 290) erteilt.

§ 13

Unterstützendes Gremium

An der Musikschule wird ein Elternbeirat gebildet. Hinsichtlich der Aufgaben und der Zusammensetzung des Elternbeirates gelten die Bestimmungen des Art. 43 und 44 BayEUG entsprechend.

§ 14

Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 15

Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden vom Schulleiter festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht jeweils nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wird.

§ 16

Anmeldung / Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten, Anmeldeformulare sind bei der Schule und bei der Stadtverwaltung erhältlich.
Bei minderjährigen Interessenten ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Über die Aufnahme zur Schule erhält der Interessent schriftlich Bescheid.
- (3) Die Aufnahme in der Schule kann abgelehnt werden, wenn
 - a) zu erwarten ist, daß der Interessent das Unterrichtsziel voraussichtlich nicht erreichen wird;
 - b) aufgrund des zur Verfügung stehenden Platzangebots kein Unterrichtsplatz mehr zur Verfügung steht.Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die neu aufgenommenen Schüler müssen zwischen Schuljahresbeginn und dem Ende des Kalenderjahres eine Probezeit absolvieren. Sollte nach Ablauf der Probezeit feststehen, daß das Unterrichtsziel voraussichtlich nicht erreicht wird, kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beendet werden.
- (5) Über den Besuch der Schule kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden. Die Bescheinigung kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 17

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Das Unterrichtsverhältnis endet mit Abschluß des gewählten Fachbereichskurses.
- (2) Das Unterrichtsverhältnis kann grundsätzlich durch schriftliche Abmeldung zum Ende des Schuljahres beendet werden. Die Abmeldung muß spätestens jeweils zum 30. Juni desselben Jahres bei der Schule eingegangen sein. Während des Schuljahres kann der Schüler das Unterrichtsverhältnis nur aus begründetem zwingenden Anlaß beenden.

- (3) Die Musikschule kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden, wenn feststeht, daß das Unterrichtsziel nicht erreicht werden wird. Der Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter sind vorher zu hören. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit nur der Unterricht in einzelnen Fächern betroffen ist.

§ 18

Verhinderung des Schülers am Unterrichtsbesuch

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muß die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Eine Nachholung des Unterrichts findet nicht statt.

§ 19

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderungen der Lehrkraft (z. B. Konzerttätigkeit) ausfallen, werden verlegt. Die Verlegung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Unterricht, der wegen Erkrankung oder Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen oder durch Schulveranstaltungen ausfällt, wird nicht nachgeholt.

§ 20

Veranstaltungen, Bild- und Schallaufzeichnungen

- (1) Die Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch den Schulleiter oder die verantwortliche Lehrkraft gefordert werden.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden.

§ 21

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1979 - BGBl. I S. 2262, ber. BGBl 1980 I, S. 151) anzuwenden.

§ 22

Unfallversicherung

entfallen

§ 23

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule erfolgt nach Maßgabe der
Gebührensatzung zu dieser Satzung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1990 in Kraft.

Plattling, den 26. Juli 1990

S . Scholz
1. Bürgermeister

Die Stadt Plattling erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung und § 5 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule folgende

SATZUNG

zur Änderung der „Satzung der Musikschule der Stadt Plattling“

vom 14. Juni 1995

§ 1

die Satzung der Musikschule der Stadt Plattling vom 26.07.1990, in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.11.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 5:

„Der Einzelunterricht kann entweder 30 Minuten oder 45 Minuten dauern“.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, 14. Juni 1995

S . Scholz
1. Bürgermeister